Stellungnahme

der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG)

zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Mantel-VO)

Az.: … (BMV)

Schreiben vom 13.02.2026

Berlin, 4. März 2026

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Die geplanten Anpassungen in der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung sowie der Fahrerlaubnis-Verordnung sind aus Sicht der Deutschen Polizeigewerkschaft grundsätzlich zu begrüßen, da hierdurch einerseits Impulse zur Reduzierung des Fachkräftemangels im Bereich der Berufskraftfahrenden gesetzt und zugleich fahrerlaubnisrechtliche Problemstellungen behoben werden.

II. Konkrete Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

a) Anmerkungen zu Art. 1 - Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung

Die Schaffung der Möglichkeit, die Grundqualifikation künftig in 8 Fremdsprachen zu erlangen und der Wegfall der Beschränkung auf nur eine Prüfungswiederholung von Unkenntnisbereichen sind ausdrücklich zu begrüßen, da hierdurch ein erleichterter Berufszugang zu erwarten sein dürfte.

Der Verzicht auf den bisherigen Prüfungsteil „Bewältigung kritischer Situationen“ (Anlage 2 zu § 1 Absatz 2 S.1), um auf diese Weise 60 Minuten Zeitgewinn zu generieren, ist jedoch abzulehnen, weil sich diese Streichung zulasten der Verkehrssicherheit auswirken kann, zumal dieser geringe zeitliche Mehraufwand keine wesentliche Zugangshürde in das Berufsfeld des Berufskraftfahrers darstellen dürfte.

b) Anmerkungen zu Art. 2 Nr. 1 - § 3 Einschränkung und Entziehung der Zulassung

Die Konkretisierung des Eignungsbegriffs von Personen zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge und von Tieren ist ausdrücklich zu begrüßen, da hiermit die in der Judikatur begründeten Zweifel an der Verhältnismäßigkeit (u.a. BVerwG, Urteil vom 4. Dezember 2020, Az. 3 C 5/20) und Bestimmtheit (u.a. Bayerische VGH, Urteil vom 17. April 2023, Az. 11 B 22.1234; OVG Rheinland-Pfalz vom 20.03.2024 – Az. 10 A 10971/23.OVG) dieser Norm behoben werden.

Nicht zuletzt die weitergehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der geringeren Gefährlichkeit der hier gegenständlichen Fortbewegungsmittel in § 3 Abs. 4 FeV-E lassen dabei eine Abstufung zur Eignungsüberprüfung bei fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen nach § 3 StVG i. V. m. § 46 FeV erkennen und tragen somit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Aus grammatikalischer Sicht dürfte allerdings die Formulierung der „erreichbaren Fahrgeschwindigkeit“ nicht ganz unproblematisch sein, da diese in entscheidender Weise vom Gefälle der befahrenen Fahrbahn abhängt, wodurch auch mit einem herkömmlichen Fahrrad bei ambitionierter Fahrweise Geschwindigkeiten von bis zu 100 km/h erreicht werden können. Vielmehr sollte hier auf die „erreichbare Fahrgeschwindigkeit auf ebener Bahn“ referenziert werden, um einen vergleichbaren Ausgangspunkt zu identifizieren.

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de

Zur Gewährleistung einer entsprechenden Anwendung dieser Norm sind die zuständigen Fahrerlaubnisbehörden jedoch unter anderem auch auf entsprechende Mitteilungen der Polizei über Eignungszweifel angewiesen, die allerdings ausweislich der entsprechenden Datenübermittlungsbefugnis in § 2 Abs. 12 StVG lediglich auf Kraftfahrzeuge beschränkt sind und insofern einen Großteil der für den Anwendungsbereich des § 3 FeV relevanten Fortbewegungsmittel (u.a. Fahrräder, Fahrräder mit elektromotorischer Tretunterstützung nach § 1 Abs. 3 StVG und Tiere) vernachlässigt. Zur Gewährleistung einer gewissen Handlungs- und Rechtssicherheit regt die Deutsche Polizeigewerkschaft eine grammatikalische Ausweitung der Ermächtigungsgrundlage in § 2 Abs. 12 StVG auf sämtliche Fahrzeugformen und Tiere an.

c) Anmerkungen zu Art. 2 Nr. 4 – § 28 Abs. 4 Nr. 7 FeV

Grundsätzlich ist eine inhaltliche Anpassung der Regelung in § 28 Abs. 4 Nr. 7 FeV zu begrüßen, da die aktuelle Ausgestaltung des Versagungsgrundes komplexe Überprüfungen auf Seiten der Polizei erfordert und zugleich in Grenzfällen auch zu Unklarheiten in der grammatikalischen Auslegung des Tatbestandsmerkmals „prüfungsfreier Umtausch“ führt. Demnach gibt es in der polizeilichen Verkehrsüberwachungspraxis einzelne Fallkonstellationen, in denen die Fahrerlaubnis eines Drittstaates, der in der Anlage 11 genannt ist, prüfungsfrei von einem anderen Mitgliedstaat der EU umgetauscht worden ist, obwohl die Anlage 11 nur eine partielle Befreiung von der theoretischen oder der praktischen Prüfung vorsieht. Zugleich gibt es eine Vielzahl von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Fahrerlaubnisse aus Drittstaaten, die nicht in der Anlage 11 aufgeführt, aber zugleich Vertragspartei des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 (WÜ) sind, bereits seit vielen Jahren prüfungsfrei umschreiben (z. B. Rumänien, Bulgarien, Polen). Eine Nichtanerkennung solcher Umschreibungen würde dem Grundgedanken des Art. 41 des WÜ zuwiderlaufen.

Demgegenüber spricht sich die Deutsche Polizeigewerkschaft jedoch entschieden gegen einen ersatzlosen Wegfall des Versagungsgrundes im Zusammenhang mit dem prüfungsfreien Umtausch von Drittstaaten-Führerscheinen im nationalen Fahrerlaubnisrecht aus, da insbesondere mit Blick auf die vorgesehenen Verfahrensregelungen in Art. 15 der Richtlinie 2025/2205 dezidierte Vorgaben zur Umschreibung von Drittstaaten-Führerscheinen vorgesehen sind, die insofern auch nationalrechtliche Spielräume zur Implementierung von diesbezüglichen Versagungsgründen bereithalten.

Ausweislich des Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie 2025/2205 kann die EU-Kommission feststellen, dass ein Drittland über einen Straßenverkehrsrahmen verfügt, der ein vollständig oder teilweise mit dem der Union vergleichbares Sicherheitsniveau im Straßenverkehr gewährleistet, sodass die von diesem Drittland ausgestellten Führerscheine im Einklang mit Absatz 3 umgetauscht werden können, wobei erforderlichenfalls be-

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de

stimmte vorab festgelegte Bedingungen erfüllt werden müssen. Tauscht ein Mitgliedstaat hingegen einen Führerschein von einem Drittland um, für das kein entsprechender Durchführungsrechtsakt angenommen wurde, so wird dieser Umtausch ebenso wie jede spätere Erneuerung oder Ersetzung unter Verwendung des in Anhang I Teil E genannten Codes auf dem von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein vermerkt.

Hierfür sind die beiden nachfolgenden Schlüsselzahlen vorgesehen, die eine entsprechende Umschreibung im Führerschein sichtbar machen:

Code 70	Umtausch des Führerscheins Nummer …, ausgestellt durch … (EU-Kennzeichnung, z. B. „70.0123456789.NL“, bzw. UN-Kennzeichnung im Falle eines Drittlandes, z. B. „70.0123456789.NO“)
Code 72	Umtausch des Führerscheins Nummer …, ausgestellt durch … (UN-Kennzeichnung im Falle eines Drittlandes gemäß dem in Artikel 15 Absatz 7 genannten Durchführungsbeschluss, z. B. „72.0123456789.USA“)

Insofern sollte der Versagungsgrund in § 28 Abs. 4 Nr. 7 FeV weiterhin für etwaige Konstellationen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2025/2205 bestehen bleiben, in denen der Umtausch des Drittstaaten-Führerscheins nicht auf der Grundlage eines Durchführungsrechtsaktes nach Art. 15 Abs. 7 der Richtlinie 2025/2205 erfolgt ist.

d) Anmerkungen zu Art. 2 Nr. 8 – Anlage zur FeV

Zwar gilt selbst absolute Gehörlosigkeit schon bisher nicht als Hindernis für den Erwerb und Besitz der FE. Sofern das Tragen einer adäquaten Hörhilfe bei hochgradig Schwerhörigen allerdings dazu geeignet ist, die Hörfähigkeit und damit die Verkehrssicherheit zu erhöhen, darf auch aus Gründen, die Schwerhörigen nicht gegenüber den Gehörlosen zu benachteiligen, nicht darauf verzichtet werden eine solche Maßnahme als Bedingung oder Auflage zur Fahrerlaubnis anzuordnen. Eine solche Anordnung ist nur verzichtbar, wenn ihr medizinische Gründe entgegenstehen, was in jedem Fall eine ärztliche Untersuchung erforderlich macht.

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de